

Bei jedem Auftrag zwischen dem Auftraggeber und der Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik Sinzing, die der Auftragnehmer zur Durchführung der Beförderung von Transporten sowie deren Vermittlung übernommen hat, liegen die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)“ – jeweils neueste Fassung – soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, zugrunde. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen im vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches. Bei einer grenzüberschreitenden Beförderung findet das „Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr“ (CMR) für die grenzüberschreitende Besorgung der Beförderung innerhalb Europas sowie zwischen den Vertragsstaaten der CMR Anwendung.

1. Geltungsbereich

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gelten diese Geschäftsbedingungen für alle Tätigkeiten der Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik (also sowohl für die Durchführung von Beförderungen als auch für die Besorgung der Vermittlung und Beförderung von Transporten, gleichgültig, ob Fracht-, Speditions-, Lagerverträge oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betroffen sind).

2. Gegenstand der Vermittlung oder Besorgung

- 2.1 Befördert werden Waren aller Art, die nicht genehmigungspflichtig sind.
 2.2 Dem Auftraggeber obliegt die ausreichende Verpackung und Kennzeichnung der zu befördernden Güter.

3. Beförderungsausschluss

3.1 Sowohl von der Beförderung als auch von der speditionellen Behandlung ausgeschlossen sind alle Waren, die der Bestimmung gemäß Ziffer 2 nicht entsprechen, ferner unzureichende Güter, verderbliche Güter, sterbliche Überreste, Zollgut und Caretware, Schusswaffen im Sinne des § 1 Waffengesetz, Waren von besonderem Wert, wie z. B. Geld, Gold, Schmuck, Kunstgegenstände, Edelmetalle, Halbedelsteine, Edelsteine, Münzen, Wertzeichen u. ä., Güter, deren Inhalt Nachteile für andere Güter oder sonstige Gegenstände, Tiere und Personen zur Folge haben können, Gefahrgüter, die genehmigungsfreie Mindermengen übersteigen, bei Auslandsverkehren, Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Länder verboten sind. Im Hinblick auf temperaturgeführte Güter werden jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Bei grenzüberschreitenden Versendungen oder selbst durchgeführten Transporten werden Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern, nicht angenommen. Ebenfalls nicht angenommen werden Güter, bei denen eine Wertangabe im Sinne von Artikel 24 CMR oder der Deklaration eines besonderen Interesses an der Lieferung im Sinne Art. 26.1 CMR vorgenommen wird.

3.2 Die Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik obliegt keiner Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses. Vielmehr ist die Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Ware entsprechend der Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1 dieser Bedingungen vom Transport oder der Versendung ausgeschlossen sind. Die Übernahme von gemäß Ziffer 3.1 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar. Die Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik ist berechtigt, vom Transport ausgeschlossene, jedoch übernommene Güter, sofern es die Sachlage rechtfertigt, unter Benachrichtigung des Auftraggebers zu verwerten, oder zur Abwendung von Gefahr zu vernichten. Übergibt ein Auftraggeber dennoch Güter, die nach Ziffer 3.1 dieser Bedingungen von der speditionellen Behandlung ausgeschlossen sind, so haftet er für alle eintretenden Folgen.

4. Leistungsumfang

4.1 Die Dienstleistungen der Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik umfassen

4.1.1 die Durchführung der Beförderung von Gütern sowie die Beförderung der Güter durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung der übergebenen Ware. Bei der Wahl der Frachtführer oder Subunternehmer ist die Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens frei.

4.1.2 das Be- und Entladen der Ware.

4.1.3 die Aushändigung an den Empfänger oder eine andere erwachsene Person, die unter der Zustelladresse angetroffen wird und die Sendung entgegennimmt, wobei keine Verpflichtung besteht, eine Empfangsbescheinigung zu prüfen.

4.1.4 die Rückversendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Sendungen an den Auftraggeber gegen Entgelt.

5. Leistungsentgelt

5.1 Sofern im Einzelfall für eine Leistung kein Entgelt vereinbart worden ist, gilt die am Versandtag gültige Preisliste der Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik in der jeweils gültigen Fassung, ergänzend die Bestimmungen des § 632 BGB.

5.2 Anfallende Kosten, wie z. B. aus unvollständiger Auftragsübermittlung, unfreier Versendung, Fehladressierung, ungenügender Verpackung, Verzollung, Zwischenlagerung, Rücksendung, Wartezeit, Umverfügung und zweite Anfahrt werden nach der jeweils gültigen Preisliste der Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik separat berechnet, mindestens jedoch in Höhe der beim Auftragnehmer selbst angefallenen Kosten zuzüglich des zusätzlichen Arbeitsaufwandes.

5.3 Sofern Speditionsentgelte, Kosten oder Aufwendungen an einen ausländischen Empfänger zu zahlen sind (oder wurden sie von ihm verursacht), so hat der inländische Auftraggeber der Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik die vorgenannten Entgelte, Kosten oder Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie nicht auf erste Anforderung durch den ausländischen Empfänger beglichen werden.

6. Haftung

6.1 Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik haftet für Schäden, die zwischen der Übernahme und der Ablieferung der Güter eintreten sind nach Maßgabe der ADSp – jeweils neueste Fassung – soweit zwingende gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung nicht entgegenstehen, ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Im grenzüberschreitendem Verkehr innerhalb Europas gelten die Vorschriften der CMR. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung sowohl dem Umfang nach als auch der Höhe nach auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag im Sinne Nr. 7 dieser Geschäftsbedingungen beschränkt.

6.2 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gütern im Sinne der Ziffer 3.1 wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit die Versicherung im Sinne der Ziffer 7 dieser Bedingungen nicht eintritt.

6.3 Der Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen vollumfänglich bei eigenem Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen für alle Aufwendungen, Kosten oder Schäden, die durch den Versand von gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossenen Sendungen an Sach- oder Transportmitteln von Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik und an anderen von Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik übergebenen Sendungen entstehen sowie für alle Personenschäden und sonstige Kosten.

6.4 Für den Verlust von Briefen und die Beschädigung von Briefen und briefähnlichen Sendungen übernimmt Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik die Haftung nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

7. Versicherung

Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik hat die Haftung gemäß Ziffer 6 über die Betriebsschutz-/Frachtführer-Versicherung versichert. Eine Versicherung über Haftungshöchstsummen hinaus ist im Rahmen der Schadenversicherung möglich, wenn der Auftraggeber den Wert der Sendung bei Auftragserteilung nennt. Sofern der Auftraggeber einen Wert der Sendung rechtzeitig schriftlich mitteilt, tritt der Versicherungsschutz der Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik über die Schadenversicherung ein. Die Firma Stephan Sippl CargoSystem Transporte & Logistik ist berechtigt, die Prämie nach der jeweils gültigen Prämientabelle an den Auftraggeber zu berechnen.

8. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

10. Sonstiges

10.1 Es gilt Deutsches Recht.

10.2 Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand Regensburg vereinbart.